

GESCHICHTE

Im 18. Jahrhundert entwickelten sich eigenständige deutsche Institutionen, die Staatsausgaben kontrollierten. 1714 errichtet König Friedrich Wilhelm I. die Preußische General-Rechenkammer, die spätere Preußische Oberrechnungskammer mit Sitz ab 1818 in Potsdam.

1868 wurde zunächst die Rechnungsprüfung des Norddeutschen Bundes und 1871 die des Deutschen Reichs auf die Preußische Oberrechnungskammer übertragen. Regelungen in der Reichsverfassung 1872 bzw. der Weimarer Reichsverfassung 1919 übernahmen die Grundgedanken der Preußischen Finanzkontrolle.

Die Bundesrepublik Deutschland errichtete 1950 den Bundesrechnungshof. Die Aufgabenbeschreibung und Festlegungen zur Unabhängigkeit des Bundesrechnungshofes sind seit 1949 im Grundgesetz geregelt.

Ab November 1990 begann die Errichtung des Landesrechnungshofes Brandenburg. Die ersten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten am 18. März 1991 eingestellt werden. Mit der Landeshaushaltsordnung trat am 1. April 1991 die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenumschreibung der Rechnungsprüfung in Kraft. Die gesetzliche Verankerung der Staatlichen Finanzkontrolle folgte im Gesetz über den Landesrechnungshof Brandenburg vom 27. Juni 1991.

*Der 1. März 1992 gilt als
faktischer Gründungstag des
Landesrechnungshofes
Brandenburg.*

Mit der Bildung von Kollegien an diesem Tag wurde die Entscheidungsfähigkeit des Landesrechnungshofes in Prüfungsangelegenheiten geschaffen.

Anschrift

*Landesrechnungshof
Brandenburg*

*Graf-von-Schwerin-Straße 1
14469 Potsdam*

Postfachanschrift

*PF 60 09 62
14409 Potsdam*

Telefon 0331 / 866–8500

Telefax 0331 / 866–8518

Web www.lrh-brandenburg.de

E-Mail poststelle@lrh.brandenburg.de

Herausgeber:

Der Präsident des Landesrechnungshofes
Brandenburg

LANDES RECHNUNGSHOF BRANDENBURG



Großes Kollegium

(von links: Thomas Kersting, Dr. Sieglinde Reinhardt,
Christoph Weiser, Hans-Jürgen Klees)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

dieser Flyer informiert Sie über die Aufgaben, die rechtliche Stellung und die Organisation des Landesrechnungshofes Brandenburg. Über Ihr Interesse an unserer Arbeit freue ich mich sehr!

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Weiser

Präsident des Landesrechnungshofes Brandenburg

AUFGABEN

Dem Landesrechnungshof Brandenburg obliegt die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes.

Er kann die korrekte Verbuchung und Erfassung aller finanziellen Vorgänge untersuchen, die sich in den Rechnungen wiederfinden. Zudem kann er sich konkrete Maßnahmen der Landesregierung ansehen und am Kontrollmaßstab der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit bewerten, ob und ggf. welche finanziellen Folgen sie hatten oder haben können.

Über Gegenstand, Zeitpunkt und Art der Prüfung entscheidet der Landesrechnungshof selbst. Er ist frei bei der Auswahl des Prüfungsstoffes und der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte. Politische Entscheidungen bewertet der Landesrechnungshof nicht.

Der Landesrechnungshof Brandenburg prüft, wirkt und verändert.

Die Ergebnisse der Prüfungen fasst der Landesrechnungshof in Prüfungsmitteilungen an die geprüften Stellen zusammen. Er gibt ihnen Gelegenheit, sich zu den Feststellungen zu äußern und Schwachstellen, auf die er bei seinen Prüfungen gestoßen ist, zu beseitigen.

Über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und weitere wesentliche Feststellungen berichtet der Landesrechnungshof dem Landtag in seinem sogenannten Jahresbericht. Dieser jährliche Bericht ist Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Der Landesrechnungshof kann den Landtag und die Landesregierung auch beraten, um finanzielle Nachteile und Schäden vorbeugend zu vermeiden oder zu verringern und die Leistungen der Verwaltung und deren Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

RECHTSSTELLUNG

Der Landesrechnungshof ist eine oberste Landesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen.

Seine rechtliche Stellung ist durch die Verfassung des Landes Brandenburg garantiert. Die wesentlichen Aufgaben werden durch die Verfassung definiert. Weitere Aufgaben sind dem Landesrechnungshof durch Gesetze zugewiesen.

Mitglieder des Landesrechnungshofes sind der Präsident, die Vizepräsidentin und die Leiterinnen und Leiter der Prüfungsabteilungen. Sie genießen richterliche Unabhängigkeit. Die Mitglieder werden vom Landtag gewählt, und zwar der Präsident und die Vizepräsidentin für die Dauer von zwölf Jahren, die anderen Mitglieder zeitlich unbefristet.

BÜRGERSERVICE

Wichtige Informationen für die Arbeit des Landesrechnungshofes stammen aus der Bevölkerung.

Im Rahmen unseres Bürgerservices nehmen wir gern konkrete Hinweise von Ihnen entgegen, die wir im Zuge unserer internen Planung sorgfältig daraufhin prüfen, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen darauf aufbauen können.

ORGANISATION

Der Landesrechnungshof hat seinen Sitz in Potsdam. Außenstellen sind in Cottbus und Brandenburg an der Havel eingerichtet.

Er ist in vier Prüfungsabteilungen mit insgesamt zwölf Prüfungsgebieten gegliedert. Die Prüfungsabteilungen werden durch die Mitglieder des Landesrechnungshofes geleitet. Die Verwaltungsaufgaben werden durch die Präsidialabteilung wahrgenommen.

Der Landesrechnungshof ist ein Kollegialorgan. Entscheidungen aufgrund von Prüfungsfeststellungen trifft er also entweder durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Großen Kollegiums oder durch übereinstimmenden Beschluss der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Mitglieder des Kleinen Kollegiums. Das Kleine Kollegium besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Prüfungsabteilung und dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin. Dem Großen Kollegium gehören alle Mitglieder des Landesrechnungshofes an. Entscheidungen in Verwaltungsangelegenheiten trifft der Präsident allein.

Der Landesrechnungshof trifft Kollegialentscheidungen in den fachlich zuständigen Kleinen Kollegien oder durch das Große Kollegium.